

## Votum

## Mehr Mut zur Entscheidung

Es wäre begrüßenswert, die Verfahrensdauer in Karlsruhe zu verkürzen.

Im Mai haben wir 75 Jahre Grundgesetz gefeiert. Das Bundesverfassungsgericht als Hüter unserer Verfassung hat bereits viele, auch mutige und gute Entscheidungen gefällt. Zumindest im steuerlichen Bereich ist jedoch zu bemängeln, dass der Rechtsschutz aufgrund sehr langer Verfahrensdauern in manchen wichtigen Fragen zu lange auf sich warten lässt. So ist zum Beispiel die Frage, ob durch einen Mehrheitserwerb alle Verluste einer Kapitalgesellschaft untergehen, seit 2017, die Begrenzung des Zinsabzugs seit 2015 oder die Einschränkung der Verlustnutzung bei Definitiveffekten bereits seit 2014 anhängig.

Sicherlich braucht ein gut Ding Weile, aber so lange Verfahrensdauern führen zu fortdauernder Unsicherheit und wirken gegenüber der Politik womöglich als Einladung, Steuergesetze zu erlassen, die vielleicht nicht verfassungskonform sind. Denn im Zweifel werden diese länger Bestand haben, als die Regierung, die sie auf den Weg gebracht hat, und bis zu Neuregelungen gelten häufig Übergangsfristen. Blickt man dagegen zum Europäischen Gerichtshof, so stellt man fest, dass die Verfahrensdauern in der Regel wesentlich kürzer sind und rechtswidrige Normen für alle offenen Fälle nicht mehr gelten. Entsprechend würden sich viele Rechtsanwender auch über mehr Entscheidungsfreude in Karlsruhe freuen.



**Stefan Köhler** ist Partner der EY Tax GmbH und Autor der Zeitschrift „Betriebsberater“.



## Unternehmensbesteuerung

# Einfluss auf die Rendite

Das Mindeststeuergesetz bekämpft die Verlagerung von Gewinnen in Niedrigsteuerländer, gefährdet aber die Steuerneutralität von Investmentfonds.

Birgit Köhler München

Das politische Ziel von Investmentfonds besteht darin, die Steuerneutralität zu gewährleisten und die Kapitalanlage über Fonds weitestgehend der Direktanlage gleichzustellen. Dies wird nach den nationalen Steuervorschriften auf verschiedenen Wegen erreicht. In Deutschland wurde mit dem Investmentsteuerreformgesetz eine Steuerpflicht von bestimmten inländischen Erträgen auf Fondsebene eingeführt. Für Steuerneutralität von Fonds sorgen verschiedene Freistellungen auf Anlegerebene. Je nach steuerlicher Behandlung auf Anlegerebene können Strukturen, die Steuerneutralität ermöglichen sollen, aber auch zur Steuervermeidung führen.

Dem wollen die globalen Regeln zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung – Global Anti-Base Erosion (GloBE) Rules –, die in Deutschland durch das Mindeststeuergesetz (MinStG) vom 21. Dezember 2023 umgesetzt wurden, begegnen. Besondere Regeln für Investmenteinheiten sollen dafür sorgen, dass der Steuerneutralität der Fonds auch im Rahmen der globalen Mindestbesteuerung Rechnung getragen wird. Dies ist aber an strenge Voraussetzungen geknüpft, die eine erhebliche Komplexität mit sich bringen. Investmentfonds sind vom Anwendungsbe-  
reich der GloBE Rules ausgenommen, wenn

sie selbst oberste Muttergesellschaft sind. Sind sie dagegen im Konzernabschluss einer Muttergesellschaft zu konsolidieren, sind sie besonderen Regelungen für Investmenteinheiten zu unterwerfen. Der effektive Steuersatz wird getrennt vom effektiven Steuersatz der übrigen Einheiten der Unternehmensgruppe ermittelt, um zu vermeiden, dass niedrigbesteuerte Gewinne einer Investmenteinheit mit den hoch besteuerten Gewinnen anderer Einheiten vermischt werden. Dies kann eine Ergänzungssteuer auslösen, wenn die Gewinne der Investmenteinheit einem effektiven Steuersatz von weniger als 15 Prozent unterliegen.

Der Steuerneutralität von Investmentfonds soll im Wesentlichen durch zwei Wahlrechte Rechnung getragen werden. Das Transparenzwahlrecht ermöglicht die Behandlung der Investmenteinheit als transparente Einheit, bei der Erträge und Steuern unmittelbar auf Anlegerebene berücksichtigt werden. Es setzt voraus, dass der Anleger einer Marktwertbesteuerung unterliegt.

Das Wahlrecht für steuerpflichtige Ausschüttungen vermeidet eine Ergänzungssteuer, soweit die Investmenteinheit innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren Ausschüttungen ihrer Erträge vornimmt, die auf Anlegerebene zu oder über dem Mindeststeuersatz zu versteuern sind. Ob diese Regelungen ausreichen, um die Steuerneutralität von Investmentfonds zu gewährleisten,

darf bezweifelt werden. So könnte das Transparenzwahlrecht für in Deutschland ansässige Anleger bereits an der Marktwertbesteuerung scheitern, und die Vierjahresfrist im Rahmen des Wahlrechts für steuerpflichtige Ausschüttungen ist sehr kurz bemessen.

Das deutsche Investmentsteuergesetz ermöglicht dagegen eine fünfzehnjährige steuerfreie Thesaurierung bestimmter Kapitalertragsbestandteile. Dies stellt insbesondere die Versicherungswirtschaft vor erhebliche Herausforderungen.

Die Mehrzahl der Länder hat zwischenzeitlich zudem nationale Ergänzungssteuern eingeführt. Nicht alle Länder haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Investmenteinheiten zur Wahrung deren Steuerneutralität davon auszunehmen. Insgesamt kann festgestellt werden: Die globale Mindestbesteuerung wird Auswirkungen auf die Kapitalanlagerendite haben. Ob sie auch das Ende der Steuerneutralität von Investmentfonds bedeutet, wird sich zeigen. Die Diskussionen auf globaler und nationaler Ebene dauern noch an.

Birgit Köhler ist Partnerin bei Deloitte und Autorin der Fachzeitschrift „Betriebsberater“. Dieser Artikel stammt aus der Kooperation zwischen dem Handelsblatt und der Fachzeitschrift „Der Steuerberater“.



## Kapitalertragsteuer

## Verschiebung der Meldepflichten

Elektronische Meldungen werden erst ab 2025 fällig.

**Berlin.** Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich den Anwendungszeitpunkt des neuen elektronischen Meldeverfahrens für Kapitalerträge um ein Jahr verschoben. Es soll damit erst für Kapitalerträge gelten, die nach dem 31. Dezember 2025 zufließen. Hintergrund sind bereits im Jahre 2021 eingeführte umfangreiche elektronische Berichtspflichten, welche insbesondere Depotbanken treffen. Diese beinhalten ergänzende Angaben zu den Steuerbescheinigungen für unbeschränkt Steuerpflichtige, Daten zur unbescheinigten Kapitalertragsteuer, Daten zu Abstandnahmen vom Steuerabzug und aggregierte Daten zum Steuerabzug. Durch die zusätzlichen Daten soll die Finanzverwaltung in die Lage versetzt wer-

den, Missbrauch und Betrug im Bereich der Erhebung und Entlastung der Kapitalertragsteuer leichter zu erkennen und zu verhindern. Allerdings bestehen – unabhängig von der generellen Kritik am Umfang der zu liefernden Daten – weiterhin Zweifelsfragen bei der technischen und inhaltlichen Umsetzung, welche nun zur „Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung“ zur Verschiebung der Anwendung führten.

Die von vielen geforderte generelle Anpassung der Meldepflichten an die Anforderungen der aktuell diskutierten FASTER-Richtlinie zur einheitlichen Entlastung von Kapitalertragsteuern in der Europäischen Union ist damit aber nicht verbunden. Florian Lechner

## Gewerbesteuer

## Erweiterte Kürzung

Missbräuchliche Gestaltung führt zur Versagung.

**München.** Die erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung bei Immobilienunternehmen ist ein Dauerbrenner in der Beratungspraxis und der Rechtsprechung. Vor Kurzem hat der Bundesfinanzhof (BFH) ein weiteres Urteil zu diesem Themenkomplex veröffentlicht, in dem er aufgrund einer missbräuchlichen Gestaltung die erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung versagte.

Eine grundbesitzende Gesellschaft hatte mit ihren Mietern Mietverträge abgeschlossen. Der Mietzins lag um mehr als das Doppelte über der ortsüblichen Miete. Gleichzeitig schlossen die Mieter sehr günstige Dienstleistungsverträge mit einer mit der Gesellschaft verbundenen Gesellschaft. Im Ergebnis kam es so zu einer Gewinnverlage-

rung auf die grundbesitzende Gesellschaft. Der BFH sah in dieser Gestaltung einen Verstoß gegen das für die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung einzuhaltende Ausschließlichkeitsgebot, welches besagt, dass nur die ausschließliche Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes steuerbegünstigt ist.

Das Helfen zum Abschluss der günstigen Dienstleistungsverträge durch die grundbesitzende Gesellschaft qualifizierte das Gericht als eine für das Ausschließlichkeitsgebot schädliche Tätigkeit. Bei dieser Entscheidung handelt es sich um einen atypischen Sonderfall. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung damit umgehen wird. Henrik Sundheimer